

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 322/09 B**

L 3 U 202/04 (Hessisches LSG)  
S 1/18 U 1714/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. August 2009 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf die Rüge mehrerer Verfahrensmängel. Die Rüge eines Verfahrensmangels kann jedoch nur erhoben werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels ua nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden.
- 3 Soweit der Kläger rügt, das Verfahren vor dem Sozialgericht und dem LSG habe eine überlange Dauer erreicht, ist ihm zuzugeben, dass die Verfahren objektiv lange gedauert haben. Auch die Rüge einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren muss aufzeigen, dass das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruht (vgl zB BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B, juris RdNr 47; Beschluss vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B). Dass das Urteil des LSG auf der Verfahrensdauer beruhen kann, hat der Kläger aber nicht aufgezeigt. Er hat nicht einmal behauptet, dass die Entscheidung des LSG in der Sache anders hätte ausfallen können, wenn sie nach kürzerer Dauer getroffen worden wäre.
- 4 Soweit der Kläger auf einen beim LSG gestellten Beweisantrag verweist und in der Beschwerdebegründung ausführt, es handele sich um einen Antrag nach § 109 SGG, kann eine Verfahrensrüge hierauf gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 5 Soweit der Kläger rügt, ein Verfahrensmangel des LSG liege darin, dass das LSG den Sachverständigen Dr. F. nicht mit der Erläuterung mehrerer im Einzelnen bezeichneter Fragen betraut hat, hat er die Verletzung des Fragerechts nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Der Kläger hat einerseits vorgetragen, das LSG habe nach einem ersten Termin am 13.2.2007 jahrelang nichts getan, um den Rechtsstreit weiter zu fördern (vgl Begr S 4 Mitte). Andererseits behauptet er, Dr. F. habe die ergänzende Stellungnahme vom 1.9.2008 abgegeben und er selbst habe "bereits" mit Schriftsatz vom 31.7.2009 - wohl nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung - sachdienliche Fragen an den Sachverständigen Dr. F. formuliert und diese am Tag vor dem Termin schriftlich wiederholt und den Antrag auf Befragung auch in der



mündlichen Verhandlung gestellt. Damit ist nicht dargetan, dass er rechtzeitig vor Abschluss der Ermittlungen alles unternommen hat, um die aus seiner Sicht noch klärungsbedürftigen Punkte zum Gutachten des Sachverständigen aufzuzeigen und klären zu lassen. Dem Vorbringen lässt sich auch nicht entnehmen, ob das LSG den Antrag übergangen, zu Unrecht zurückgewiesen oder mit welcher Begründung abgelehnt hat. Auch insoweit fehlt es für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels an den erforderlichen Darlegungen.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

